

ADR-Check International

Checklisten für Verlader und Befüller

Bearbeitet von
Irena Meyer

1. Auflage 2014 2014. Taschenbuch. 64 S. Paperback

ISBN 978 3 609 68753 7

Format (B x L): 14,7 x 21 cm

Gewicht: 239 g

[Weitere Fachgebiete > Technik > Verkehrstechnologie > Güterkraftverkehr, Spedition](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Irena Meyer

ADR-Check International

Checklisten für Verlader und Befüller



Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

Bei der Herstellung des Werkes haben wir uns zukunftsweisend für umweltverträgliche und wiederverwertbare Materialien entschieden.

Der Inhalt ist auf elementar chlorfreiem Papier gedruckt.

ISBN 978-3-609-68753-7

E-Mail: kundenbetreuung@hjr-verlag.de

Telefon: +49 89/2183-7928

Telefax: +49 89/2183-7620

© 2014 ecomed SICHERHEIT,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg

www.ecomed-storck.de

Bildnachweis: Umschlag und S. 64 (Fotolia)

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: abavo GmbH, 86807 Buchloe

Druck: Kessler Druck + Medien GmbH, 86399 Bobingen

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

kennen Sie diese Situation? Der Fahrer, der Ihren Gefahrguttransport übernimmt, spricht kein oder kaum Deutsch. Also versuchen Sie, ihm mit Händen und Füßen klarzumachen, was Sie (den ADR-Vorschriften gemäß) von seiner Ausrüstung vorab sehen und checken möchten. Nicht immer zieht er das Richtige hervor ... hat er Sie nicht verstanden oder hat er es nicht dabei?

In dieser Situation sollen Ihnen die Checklisten helfen, die Sie auf der beiliegenden CD-ROM in 26 europäischen Sprachen finden. Sie drücken dem Fahrer „seine“ Checkliste in die Hand; die Nummerierung der Fragen ist wie bei der deutschen Version, die auch nochmal im Buch abgedruckt ist. Einfach auf die passende Nummer deuten, und schon liest der Fahrer in seiner Sprache, was genau Sie sehen und checken möchten. Und falls etwas fehlt oder nicht passt, können Sie ihm die Ablehnungsgründe in der entsprechenden Liste ankreuzen. Da steht dann in seiner Sprache, was Sie beanstanden und wie Abhilfe geschaffen werden kann. Mit den zusätzlichen Fahrerinformationen erfährt der Fahrer, welche sonstigen besonderen Regelungen – wie Lenk- und Ruhezeiten, Winterregelungen – in Deutschland einzuhalten sind.

Übrigens gibt es auch eine anschauliche Wandtafel ADR-Ausrüstungs-Check, die Sie in Ihrer Firma aushängen können! Sie zeigt und benennt die wichtigsten zwölf Ausrüstungsgegenstände in den 26 Sprachen. Es gibt die Tafel auch in „klein“ als Infokarte, die Sie den Fahrern mitgeben können.

Ich bin sicher, diese Vorsorge zahlt sich aus – für „rundere“ Abläufe beim Verladen und Befüllen und für die Sicherheit auf unseren Straßen!

Falls Sie Anregungen oder Fragen zu diesem Buch haben, sind uns diese herzlich willkommen. Sie erreichen uns unter irena.meyer@chemsacon.com oder petra.thiel@hjr-verlag.de

Irena Meyer, im März 2014



■ Irena Meyer

**Langjährige interne und externe Gefahrgutbeauftragte
International beratend für Gefahrgut tätig
Bildet Gefahrgutbeauftragte und Gefahrgutfahrer aus
Ist Maututorin weiterer Fachbücher wie „Gb-Prüfung“ und „Gb-Tools“**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Erläuterungen	5
Erläuterungen zu den Checklisten	5
Erläuterungen zu den Ablehnungsgründen	6
Erläuterungen zu den Fahrer-Infoblättern	6
2. Checklisten auf Deutsch	9
Checkliste zur Verladung von Gefahrgut – Stückgut – (D)	9
Checkliste zur Verladung von Gefahrgut – Tank – (D)	11
3. Prüfpunkte in den ADR-Sprachen	13
Nr. 1–19 Gleichlautend für Stückgut und Tank	13
Nr. 20–30 für Stückgutverladung	31
Nr. 20–36 für Tankbefüllung	40
4. Ablehnungsgründe mit Möglichkeiten zur Nachbesserung	58
Stückgut/Tank	58
Besonderheiten bei Stückgutverladungen	59
Besonderheiten bei Tanktransporten	59
5. Fahrer-Info auf Deutsch	61

Inhalte der CD-ROM:

Checklisten, Ablehnungsgründe und Fahrer-Infos in folgenden Sprachen:

Bulgarisch (BG)	Norwegisch (N)
Dänisch (DK)	Polnisch (PL)
Deutsch (D, A, CH, FL, L)	Portugiesisch (P)
Englisch (GB, IRL, MT)	Rumänisch (RO, MD)
Estnisch (EST)	Russisch (RUS, AZ, BY, KZ, UA)
Finnisch (FIN)	Schwedisch (S)
Französisch (F, B, CH, L)	Serbisch (SRB)
Griechisch (GR, CY)	Slowakisch (SK)
Italienisch (I)	Slowenisch (SLO)
Kroatisch (HR, BIH)	Spanisch (E)
Lettisch (LV)	Tschechisch (CZ)
Litauisch (LT)	Türkisch (TR)
Niederländisch (NL, B)	Ungarisch (H)

1. Erläuterungen

Erläuterungen zu den Checklisten

Die GGVSEB und das ADR schreiben eine Kontrolle des Fahrzeugs vor der Verladung vor.

Bei der Verladung muss berücksichtigt werden, ob es sich um eine Stückgutverladung oder eine Tankbeförderung handelt. Für beide Fälle gibt es jeweils eine Checkliste.

Bei **Stückgutverladungen** muss differenziert werden, ob der Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (1000-Punkte-Regel) zur Anwendung kommt oder nicht. Bei Unterschreitung der Mengengrenze nach 1.1.3.6 ist lediglich ein 2-kg-Feuerlöscher mitzuführen. Die weiteren Ausrüstungsgegenstände gemäß Fragen 7 und 9 bis 19 der Checkliste sind nicht erforderlich. Hier wäre dann in der Spalte „entfällt“ ein Kreuz zu setzen. Die Frage 8 kann in diesem Fall manuell auf einen Feuerlöscher angepasst werden. Bei Anwendung von Unterabschnitt 1.1.3.6 sind auch die weiteren Begleitpapiere gemäß Fragen 1 bis 4 nicht erforderlich, hier wäre also ebenfalls „entfällt“ anzukreuzen.

Die Nummer 4 der Prüfpunkte im Buch (Frage nach der Zulassungsbescheinigung) betrifft nur Stückguttransporte. Die entsprechende Frage für Tankbeförderung ist auf der CD-ROM in den Checklisten für Tanks enthalten.

Bei Beförderungen von Gefahrgütern der Klasse 6.2 ist lediglich ein 2-kg-Feuerlöscher erforderlich, aufgrund der Sondervorschrift S3 in den zusätzlichen Vorschriften für den Betrieb gemäß Kapitel 8.5.

Die Augenspülflüssigkeit (Frage 14) ist nicht erforderlich bei Verladung von Gütern der Klasse 1 (Gefahrzettel Nr. 1, 1.4, 1.5 und 1.6) und der Klasse 2 (Gefahrzettel Nr. 2.1, 2.2 und 2.3).

Die Ausrüstungsgegenstände Notfallfluchtmaske, Schaufel, Kanalabdeckung und Auffangbehälter (Fragen 16 bis 19) sind nur bei bestimmten Gefahrzetteln erforderlich. Hier muss anhand der Beförderungspapiere überprüft werden, ob Güter verladen werden, die mit diesen Gefahrzetteln gekennzeichnet sind. In diesem Fall müssen die genannten Ausrüstungsgegenstände kontrolliert werden. Ansonsten können diese Fragen mit „entfällt“ beantwortet werden.

Die Fragen 24 bis 27 in der Stückgut-Checkliste dienen der Eigenkontrolle des Verladers. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die weiteren Pflichten des Verladers eingehalten werden, die sich auf unbeschädigte Verpackungen und die richtige Kennzeichnung beziehen.

Die Übergabe des Beförderungspapiers (Frage 29) ist eine Absenderpflicht, die meistens durch den Verlader wahrgenommen wird. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn der Beförderer die Rolle des Absenders wahrnimmt. Hier sollte ebenfalls eine Kontrolle der Dokumente erfolgen, da oftmals die Beförderungspapiere durch den Fahrzeugführer ausgefüllt werden. Erfahrungsgemäß werden hier teilweise unzureichende Angaben gemacht, und oftmals wird der Verlader als Absender eingetragen. Im Falle einer Kontrolle ist dann mit einer Anhörung und ggf. einem Bußgeld zu rechnen.

Bei **Tankverladungen (Befüllung)** ist die Tank-Checkliste anzuwenden. Diese Checkliste gilt sowohl für Tankfahrzeuge als auch für Tankcontainer. Zur Prüfung der Kennzeichnungsvorschriften, die bei Tankfahrzeugen und Tankcontainern unterschiedlich zu handhaben sind, sind Hinweise auf die jeweiligen Anbringungsorte vorhanden, so dass die Frage für beide Fälle gilt. Dies ist bei den Fragen 29 bis 31 der Fall.

Die Fragen 21 bis 23 gelten ausschließlich für Tankcontainer. Im Fall von Tankfahrzeugen ist hier „entfällt“ anzukreuzen und die Frage ist nicht weiter zu beachten.

Im Fall von Tankcontainern, die anschließend noch per See verschifft werden sollen, gilt die Frage 32. Hier sind die zusätzlichen Kennzeichnungsvorschriften des IMDG-Codes zu beachten. Der IMDG-Code schreibt eine Kennzeichnung mit Placards und der UN-Nummer an allen 4 Seiten vor. Zusätzlich muss der Proper Shipping Name an beiden Längsseiten angebracht werden. Die Placards sind auch im Straßenverkehr an allen 4 Seiten angebracht, dies ist bereits durch Frage 29 abgedeckt. Die UN-Nummer ist bereits an beiden Längsseiten durch die orangefarbene Tafel im Landverkehr angebracht. Diese Anforderung ist bereits in Punkt 30 abgefragt. Somit bleibt nur noch die UN-Nummer an beiden Stirnseiten und der Proper Shipping Name an beiden Längsseiten, die zusätzlich bei Verschiffungen angebracht werden müssen.

Erläuterungen zu den Ablehnungsgründen

Die Fragen 1 bis 19 sind bei beiden Checklisten identisch, somit gibt es hierfür nur eine Übersicht mit Ablehnungsgründen und Möglichkeiten zur Nachbesserung.

Teilweise ist es erforderlich, dem Fahrer genau zu erklären, warum ein Ausrüstungsgegenstand mangelhaft ist. Vielfach fehlt der entsprechende Ausrüstungsgegenstand. Teilweise sind es kleinere Mängel, die bereits mit einfachen Mitteln nachgebessert werden können. In der Spalte „Möglichkeiten zur Nachbesserung“ finden Sie Hinweise, was im Einzelnen zu tun ist.

Die Fragen 23 bis 27 der Stückgut-Checkliste betreffen ausschließlich den Verlader, hier muss der Fahrzeugführer nicht tätig werden. Aus diesem Grund sind diese Punkte nicht mit aufgeführt. In diesem Fall ist es Aufgabe des Verladers, das Gefahrgut neu zu verpacken bzw. fehlende Kennzeichnungen anzubringen.

Bei der Ladungssicherung müssen sowohl der Fahrzeugführer als auch der Verlader tätig werden. Diese Punkte sind bei den „Besonderheiten bei Stückgutverladungen“ aufgeführt.

Bei den „Besonderheiten bei Tankverladungen“ handelt es sich um Fragen, die eindeutig sind. Somit müssen die Ablehnungsgründe nicht weiter aufgeschlüsselt werden. Aus diesem Grund sind lediglich Hinweise zu Nachbesserungsmöglichkeiten vorhanden.

Erläuterungen zu den Fahrer-Infoblättern

Die Fahrerinformationen sollen den Fahrzeugführer auf wichtige besondere Anforderungen hinweisen, die im Straßenverkehr zusätzlich zu den Gefahrgutvorschriften gelten.

Lenk- und Ruhezeiten

Die Lenk- und Ruhezeiten basieren auf der Fahrpersonalverordnung und der Verordnung (EG) 561/2006. Hier sind die Lenk- und Ruhezeiten genau vorgeschrieben. Innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten und der AETR-Staaten gilt für Fahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t die Regelung. In Deutschland sind diese Regelungen schon ab einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t anzuwenden.

● Tägliche Lenkzeit	9 Stunden (2×/Woche 10 Stunden)
● Wöchentliche Lenkzeit	56 Stunden (90 Stunden innerhalb 2 aufeinanderfolgenden Wochen)
● Lenkdauer	4,5 Stunden zwischen 2 Ruhezeiten oder Fahrtunterbrechungen
● Fahrtunterbrechung	45 Minuten (oder 15 Minuten und 30 Minuten)
● Tägliche Ruhezeit	11 Stunden
● Reduzierte tägliche Ruhezeit	3 × weniger als 11 Stunden pro Woche, aber mehr als 9 Stunden
● Wöchentliche Ruhezeit	Min. 45 Stunden
● Reduzierte wöchentliche Ruhezeit	Min. 24 Stunden; die fehlenden 21 Stunden müssen bis zum Ende der dritten Woche nachgeholt werden

Sonntags- und Feiertagsfahrverbot

Das Fahrverbot basiert auf § 30 (3) der StVO.

An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren. Dies gilt nicht für den kombinierten Verkehr und für die Beförderung von Milch, Fleisch und Fisch sowie deren Erzeugnissen und leicht verderblichem Obst und Gemüse.

Feiertage sind

- Neujahr,
- Karfreitag,
- Ostermontag,
- Tag der Arbeit (1. Mai),
- Christi Himmelfahrt,
- Pfingstmontag,
- Tag der deutschen Einheit (3. Oktober),
- 1. und 2. Weihnachtstag,
- Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland,
- Reformationstag (31. Oktober), jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Ferienreiseverordnung

Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen mit Anhänger dürfen auf definierten Autobahnteilstücken und genannten Bundesstraßen an allen Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht verkehren.

Die genauen Streckenabschnitte sind unter http://www.gesetze-im-internet.de/ferreisev_1985/BJNR007740985.html zu finden.

Mautpflicht

Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t müssen auf Autobahnen und bestimmten Teilabschnitten von Bundesstraßen Maut entrichten.

Die genauen Streckenabschnitte können unter <http://www.mauttabelle.de/maut.html> nachgeschlagen werden.

Winterbedingungen

Besondere Verhaltensregeln

Die besonderen Verhaltensregeln bei Winterbedingungen bzw. schlechter Sicht basieren auf § 2 (3a) StVO.

Fahrzeuge mit orangefarbener Tafel müssen bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen. Es ist empfehlenswert, bei solchen Wetterbedingungen das Fahrzeug nicht losfahren zu lassen. Verantwortlich ist alleine der Fahrzeugführer.

Winterreifen

Die Anforderungen an die Reifen basieren auf § 2 (3a) StVO in Verbindung mit den Richtlinien 92/23/EWG und 2005/11/EG.

Kraftfahrzeuge müssen bei Glatteis, Schneeglätte, Eis- oder Reifglätte mindestens auf der Antriebsachse mit M+S-Reifen ausgestattet sein.

Notfalltelefonnummern

Im Fall eines Unfalls kann in Deutschland unter folgenden Nummern die Polizei oder die Feuerwehr erreicht werden.

Polizei	110
Feuerwehr	112